

2245/AB XX.GP

zu. Zahl 2249/J-NR/1997

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kiss, Plattet, und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend den Verkauf von Anschlagsanleitungen im TATblatt, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1 . Sind Ihnen die oben angeführten Veröffentlichungen des Verkaufes von Anschlagsanleitungen durch das TATblatt bekannt?
2. Wenn ja, seit wann?
3. Wie beurteilen Sie den Verkauf dieser Anschlagsanleitungen aus strafrechtlicher Sicht?
4. Wurden gegen das TATblatt oder seine Repräsentanten in diesem oder einem anderen Zusammenhang Ermittlungen eingeleitet?
5. Wenn ja., was war das Ergebnis dieser Ermittlungen?
6. Gibt es derzeit ein anhängiges Verfahren gegen das TATblatt oder seiner, Repräsentanten?
7. Wenn ja, was ist der Grund für dieses Verfahren?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Bundespolizeidirektion Wien hat am 21.11.1996 eine Ablichtung des Druckwerkes TATblatt plus 65 Nummer (17/96) vom 21.11.1996 der Staatsanwaltschaft Wien zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die in der schriftlichen Anfrage zitierte Einschaltung ist mir durch die Anfrage bekannt geworden. Mit TATblatt plus 69 Nummer vom 30.1.1997 wurde die Staatsanwaltschaft Wien am 9.5.1997 befaßt. Von den in der schriftlichen Anfrage zitierten Passagen habe ich durch die Anfrage Kenntnis erlangt.

Zu 3:

§ 281 StGB stellt die unter anderem in einem Druckwerk begangene Aufforderung zum allgemeinen Ungehorsam gegen ein Gesetz unter Strafe. § 282 StGB pönalisiert die qualifiziert öffentliche Aufforderung zu einer mit Strafe bedrohten Handlung, ferner das Gutheißen einer vorsätzlich begangenen, mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, sofern dies in einer Art geschieht, die geeignet ist, das allgemeine Rechtsempfinden zu empören oder, zur Begehung einer solchen Handlung aufzureizen. Weder die Einschaltung in TATblatt plus 65 Nummer noch die in der Anfrage wiedergegebene Textstelle aus plus 69 Nummer lassen sich unter diese oder andere Strafbestimmungen subsumieren, weil darin weder allgemein und grundsätzlich dazu aufgefordert wird, ein bestimmtes Gesetz zu mißachten, noch zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen aufgefordert wird oder bereits begangene gerichtlich strafbare Handlungen (gewisser Schwere) gutgeheißen werden.

Zu 4 bis 7:

Bezüglich TATblatt plus 65 Nummer legte die Staatsanwaltschaft Wien die Anzeige am 28.11.1996 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurück. Hinsichtlich TATblatt plus 69 Nummer erfolgte die Zurücklegung der Anzeige am 20.5.1997.

In anderem Zusammenhang prüfte die Staatsanwaltschaft Wien den in TATblatt plus 34 Nummer erschienenen Artikel 'Keine Spekulationen!!', der den versuchten Sprengstoffanschlag auf einen Strommast bei Ebergassing zum Gegenstand hatte,

wegen Verdachtes des Vergehens der Begünstigung und der falschen Beweisaussage nach den §§ 12, 299 Abs. 1, 289 und 288 Abs. 1 StGB. Wegen eines von einem 'Kommitee zur Unterstützung symbolhafter Großbrände,' gezeichneten Leserbriefes und wegen eines den Brand in der Wiener Hofburg betreffenden Artikels in den Nummern minus 19 und plus 35 waren beim Landesgericht für Strafsachen Wien Vorerhebungen anhängig. Beide Verfahren endeten mit Zurücklegung der Anzeige bzw. Abgabe der Erklärung nach § 90 Abs. 1 StPO durch die Staatsanwaltschaft Wien.

Wegen der Veröffentlichung des (auch in anderen Druckwerken erschienenen) Aufrufes, Militärgesetze nicht zu befolgen, in den Ausgaben minus 43, minus 26 a, und minus 14 der Zeitschrift TATblatt brachte die Staatsanwaltschaft Wien am 30.5.1994 einen Strafantrag gegen vier Personen (Verantwortliche des Vereines "Unabhängige Initiative Informationsvielfalt") wegen Verdachtes der Vergehen der Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze und der Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen nach den §§ 281 und 282 Abs. 1 StGB ein. Dieses Verfahren endete am 1.12.1994 mit einem in Rechtskraft erwachsenen Freispruch. Wegen der Einschaltung eines ähnlichen Aufrufes in der plus 9 Nummer wurde am 12.5.1995 gegen eine Person ebenfalls ein Strafantrag wegen Verdachtes der gleichen Vergehen eingebbracht. Dieses beim Landesgericht für Strafsachen Wien anhängige Verfahren, in dem bisher eine Hauptverhandlung durchgeführt worden ist, ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Ferner werden beim Landesgericht für Strafsachen Wien wegen des sich aus TATblatt minus 17 Nummer ergebenden Verdachtes des Vergehens der Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen nach § 282 Abs. 1 StGB gegen drei Personen Vorerhebungen geführt.

Darüber hinaus sind nach den mir vorliegenden Berichten keine weiteren Verfahren gegen Repräsentanten des Druckwerkes TATblatt anhängig.